

Weiterbildungsordnung für die Bayerischen Zahnärzte

vom 22.01.1985 (BZB Heft 2/1985, S. 56),
zuletzt geändert durch Änderungssatzungen vom 24. November 2008 (BZB Heft 12/2008, S. 81 u. S. 83)

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel und Struktur

- (1) Ziel der Weiterbildung ist die Sicherung der Qualität zahnärztlicher Berufsausübung durch den geregelten Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte zahnärztliche Tätigkeiten nach Abschluß der Berufsausbildung. Sie erfolgt im Rahmen mehrjähriger Berufstätigkeit unter Anleitung zur Weiterbildung ermächtigter Zahnärzte. Die Weiterbildung wird grundsätzlich mit einer Prüfung abgeschlossen. Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte.
- (2) Der erfolgreiche Abschluß einer Weiterbildung wird durch eine Urkunde (Anerkennung) bescheinigt. Diese berechtigt zur Führung einer im 3. Abschnitt dieser Weiterbildungsordnung bestimmten Gebietsbezeichnung und bescheinigt die besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Weiterbildung in dem jeweiligen Gebiet sind.
- (3) Zahnärzte dürfen eine Gebietsbezeichnung nur in den im 3. Abschnitt bestimmten Formen anzeigen, sofern sie auf diesem Gebiet tätig sind.
- (4) Andere als die im 3. Abschnitt bestimmten Gebietsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden.

§ 2 Art, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Zahnarzt oder nach Erteilung der Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundengesetz begonnen werden. Der zur Weiterbildung ermächtigte Zahnarzt hat jeweils Beginn und Ende der Weiterbildungszeit eines Weiterzubildenden der Bayerischen Landes Zahnärztekammer mitzuteilen.
- (2) Hat ein in Weiterbildung befindlicher Zahnarzt Tätigkeiten nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so sind diese Tätigkeiten auf Antrag im Rahmen des allgemeinen zahnärztlichen Jahres im Sinne einer Verkürzung der Mindestweiterbildungszeit anzurechnen.
- (3) Die Weiterbildung muß gründlich und umfassend sein. Sie erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung und umfaßt die für den Erwerb der jeweiligen Gebietsbezeichnung erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten.
- (4) Dauer und Inhalt der Weiterbildung in den einzelnen Gebieten richten sich nach den Bestimmungen des dritten Abschnitts dieser Weiterbildungsordnung sowie der vom Vorstand der Bayerischen Landes Zahnärztekammer beschlossenen Richtlinien.
- (5) Die Weiterbildung darf vier Jahre nicht unterschreiten und muß vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 grundsätzlich ganztägig, zeitlich zusammenhängend und in hauptberuflicher Stellung erfolgen. Von der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an derselben Weiterbildungsstätte abgeleistet werden; auf schriftlichen Antrag kann die Bayerische Landes Zahnärztekammer gegebenenfalls unter Auflagen Verkürzungen zulassen, wenn dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist und besondere persönliche oder sachliche Umstände eine zweijährige Bindung des Weiterzubildenden an dieselbe Weiterbildungsstätte als unzumutbar erscheinen lassen.

Kürzere Weiterbildungszeiten als sechs Monate können nur dann auf die Weiterbildungszeiten angerechnet werden, wenn das mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst usw. kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden; dies gilt nicht für Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr.

Unbeschadet der Vorschriften des 3. Abschnitts ist ein Wechsel der Weiterbildungsstätte nicht erforderlich.

- (6) Die Weiterbildung beginnt mit dem allgemeinen zahnärztlichen Jahr.
 1. Während dieses Jahres sind klinische Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen, insbesondere in der
 - a) präventiven Zahnheilkunde,
 - b) Parodontologie,
 - c) Kinderzahnheilkunde,
 - d) zahnärztlichen Chirurgie,
 - e) Zahnerhaltung und Prothetik,
 - f) Notfallmedizin.
 2. Näheres regeln vom Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer zu erlassende Richtlinien.
- (7) Unbeschadet der Vorschrift des § 12 Abs. 1 kann die Bayerische Landeszahnärztekammer auf schriftlichen Antrag eines sich in der Weiterbildung befindenden Zahnarztes entscheiden, in welchem Umfang nachgewiesene Weiterbildungszeiten anerkannt werden; hierbei kann sie auch besondere Anforderungen an die zukünftige Weiterbildung stellen.

§ 3 Unterbrechung, Weiterbildung in Teilzeit

- (1) Die Weiterbildung kann mit vorheriger Zustimmung der Bayerischen Landeszahnärztekammer in jedem Weiterbildungsgebiet in einem Umfang von mindestens der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen, wenn eine Weiterbildung in Vollzeitätigkeit aus stichhaltigem Grunde nicht möglich oder nicht zumutbar ist und wenn und soweit eine Teilzeittätigkeit das Ziel der Weiterbildung im jeweiligen Gebiet nicht beeinträchtigt. Eine Bindung an eine ganztägige Weiterbildung ist für den weiterzubildenden Zahnarzt insbesondere dann unzumutbar, wenn dies aus zwingenden persönlichen, insbesondere familiären Gründen eine besondere Härte bedeuten würde.
- (2) Wird die Weiterbildung für mehr als sechs Wochen unterbrochen, so ist die gesamte Unterbrechungszeit nachzuholen, sofern die Unterbrechung mit den Zielen der Weiterbildung nicht vereinbar ist.
- (3) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit in eigener Praxis ist auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.

§ 4 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten

- (1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Ausbildungsnachweis besitzt, der eine Weiterbildung zum Fachzahnarzt bescheinigt und auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Weiterbildungen, auch unter Berücksichtigung erworbener Rechte, unmittelbar nach dem einschlägigen Recht der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2005/36/EG oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, jeweils in der gültigen Fassung, anerkannt wird, erhält auf Antrag die entsprechende fachzahnärztliche Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.

Hinsichtlich der Liste der Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise des Fachzahnarztes wird auf Anhang V. Ziff. 5.3.3 der Richtlinie 2005/36/EG sowie auf Anhang VII des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verwiesen.

- (2) Staatsangehörigen im Sinne von Abs. 1 Satz 1, die einen Ausbildungsnachweis über eine fachzahnärztliche Weiterbildung besitzen, der nicht nach Abs. 1 unmittelbar anerkannt wird, wird die entsprechende in dieser Weiterbildungsordnung festgelegte Anerkennung unter den Voraussetzungen von Art. 10 Buchstabe b) und Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG erteilt; der Antragsteller hat eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn die Dauer der Weiterbildung, die er gemäß Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG nachweist, mindestens ein Jahr unter der nach dieser Weiterbildungsordnung geforderten Weiterbildungszeit liegt oder wenn sich der Inhalt seiner Weiterbildung wesentlich von dem unterscheidet, den diese Weiterbildungsordnung für die entsprechende Weiterbildung vorsieht.

Ein wesentlicher Unterschied des Inhalts der Weiterbildung im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn in Fächern, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs als Fachzahnarzt ist, die bisherige Ausbildung des Antragstellers bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber den Erfordernissen dieser Weiterbildungsordnung aufweist.

Satz 1 Halbsatz 2 gilt nicht, wenn die Berufsqualifikationen des Antragstellers die Kriterien erfüllen, die in gemäß Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen Maßnahmen vorgegeben sind oder soweit die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied im Sinne von Satz 1 Halbsatz 2 ausgleichen.

Bei der Anwendung von Satz 1 Halbsatz 2 gelten die §§ 10 bis 15 unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entsprechend. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied im Sinne von Satz 1 Halbsatz 2 teilweise ausgleichen können.

- (3) In den Fällen nach den Absätzen 1 und 2 bestätigt die Bayerische Landeszahnärztekammer dem Antragsteller binnen eines Monats ab Zugang den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Bayerische Landeszahnärztekammer trifft die Entscheidung über die Anerkennung in den Fällen nach Abs. 1 spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen, in den Fällen nach Abs. 2 spätestens vier Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen.
- (4) Die von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat abgeleiteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis geführt haben, sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Staatsangehörige eines Vertragsstaats, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben.

§ 4a Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der Vertragsstaaten (Weiterbildung in Drittstaaten); Weiterbildung von Drittstaatsangehörigen in anderen Mitglied- oder Vertragsstaaten

- (1) Besitzt ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaats, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Mitglied- oder Vertragsstaaten), einen in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweis, der bereits von einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat für die Ausübung fachzahnärztlicher Tätigkeit anerkannt wurde, finden für das Anerkennungsverfahren nach dieser Weiterbildungsordnung die Bestimmungen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 bis 5, Absatz 3 Satz 1, Satz 2 Halbsatz 2 entsprechende Anwendung, sofern der Antragsteller die von Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG geforderte und vom anderen Anerkennungsstaat bescheinigte Berufserfahrung besitzt und die Voraussetzungen nach Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind.

- (2) Eine Weiterbildung außerhalb der Mitglied- und Vertragsstaaten kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie der betreffenden Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig ist und eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in dem angestrebten Fachgebiet in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet wurde.
- (3) Hat ein Zahnarzt, der nicht Angehöriger eines Mitglied- oder Vertragsstaats ist, eine Weiterbildung in einem Mitglied- oder Vertragsstaat abgeleistet, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 5 Ermächtigung zur Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen oder in der Praxis eines ermächtigten niedergelassenen Zahnarztes (Weiterbildungsstätte) durchgeführt.
- (2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Zahnarzt fachlich und persönlich geeignet ist. Er muß auf dem Gebiet umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln.
- (3) Der ermächtigte Zahnarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und zeitlich und inhaltlich entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Ermächtigung mehreren Zahnärzten an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt, so muß die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Weiterbildung durch die ermächtigten Zahnärzte sichergestellt sein. Ergibt sich nach Auffassung des Weiterbilders während der Weiterbildung, daß der Weiterzubildende die an eine ordnungsgemäße Weiterbildung zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt, dann ist er vom Weiterbilder unverzüglich darauf hinzuweisen.
- (4) Für den Umfang der Weiterbildungsermächtigung ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den ermächtigten Zahnarzt unter Berücksichtigung der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können. Zur Entscheidung darüber erläßt der Vorstand allgemeine Verwaltungsvorschriften, welche die für den Inhalt und den Umfang der Ermächtigung im jeweiligen Gebiet im einzelnen notwendigen Bedingungen der ordnungsgemäßen Weiterbildung bestimmen können. Der ermächtigte Zahnarzt hat Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich der Bayerischen Landes Zahnärztekammer anzuzeigen. Auf Verlangen sind dieser entsprechende Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der zur Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte ermächtigte niedergelassene Zahnarzt ist nur zur Weiterbildung jeweils eines Zahnarztes berechtigt.
- (6) Die Ermächtigung wird dem Zahnarzt auf Antrag erteilt. Der antragstellende Zahnarzt hat das Gebiet sowie die Weiterbildungszeit, für die er die Ermächtigung beantragt, näher zu bezeichnen. Die Bayerische Landes Zahnärztekammer führt ein Verzeichnis der befugten Zahnärzte, aus dem die Weiterbildungsstätte, das Gebiet, in denen Zahnärzte zur Weiterbildung ermächtigt sind, sowie der Umfang der Ermächtigung hervorgehen.

§ 6 Zulassung von Praxen niedergelassener Zahnärzte

- (1) Die Zulassung der Praxis eines niedergelassenen Zahnarztes als Weiterbildungsstätte setzt, unbeschadet seiner Ermächtigung für das jeweilige Gebiet, voraus, daß
 - Patienten behandelt werden, die nach Anzahl und nach der Art der Befunde Gewähr bieten, daß der weiterzubildende Zahnarzt die Möglichkeit hat, sich mit der Vorbeugung, der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen und die entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben,
 - dem weiterzubildenden Zahnarzt ein vollständig ausgestatteter eigener Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Für die Zulassung nach Abs. 1 und deren Widerruf gelten § 8 Abs. 1 und § 9 entsprechend.

§ 7 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

- (1) Der ermächtigte Zahnarzt hat dem in Weiterbildung befindlichen Zahnarzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muß im einzelnen Angaben enthalten über:
 - die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit, sowie Grund und Dauer der Unterbrechungen der Weiterbildung, z. B. durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung oder Wehrdienst, und
 - die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten zahnärztlichen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.
- (2) Auf Antrag des in der Weiterbildung befindlichen Zahnarztes oder auf Ersuchen der Bayerischen Landeszahnärztekammer ist nach Ablauf eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

§ 8 Widerruf der Ermächtigung, Rücknahme der Anerkennung

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn
 - ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des Zahnarztes als Weiterbilder ausschließt,
 - Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die im 3. Abschnitt der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung im Gebiet gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.
- (2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Zahnarztes an der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte oder dem Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Ermächtigung zur Weiterbildung.
- (3) Das Recht zum Führen der Gebietsbezeichnung nach § 1 Abs. 2 kann zurückgenommen werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Bayerischen Landeszahnärztekammer über die Rücknahme sind ein nach § 11 gebildeter Prüfungsausschuß und der Zahnarzt zu hören.
- (4) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche ergänzenden Weiterbildungsabschnitte der betroffene Zahnarzt ableisten muß, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für den Rücknahmebescheid und das Verfahren finden im übrigen § 14 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 9 Anträge, Zuständigkeit, Verzeichnis

- (1) Über die Ermächtigung und den Widerruf entscheidet die Bayerische Landes Zahnärztekammer. Sie kann sich hierzu eines Fachausschusses bedienen, der vom Vorstand zu berufen ist und aus drei Mitgliedern der jeweiligen Fachzahnarztgruppe (Kieferorthopädie und Oralchirurgie) besteht.
- (2) Die Ermächtigung ist bei der Bayerischen Landes Zahnärztekammer zu beantragen. Die allgemeinen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 bis Abs. 4 und die auf das jeweilige Gebiet bezogene Voraussetzung sind nachzuweisen.
- (3) Die Bayerische Landes Zahnärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Zahnärzte, aus dem die Weiterbildungsstätte und das Gebiet, für das sie zur Weiterbildung ermächtigt sind, hervorgehen. Das Verzeichnis ist bekanntzugeben.

2. Abschnitt Anerkennungsverfahren

§ 10 Entscheidung über die Anerkennung

- (1) Die Bayerische Landes Zahnärztekammer entscheidet über den Antrag aufgrund einer Prüfung der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise über den Inhalt, den Umfang und das Ergebnis der nach abgeschlossener Berufsausbildung durchlaufenen Weiterbildung in dem vom Antragsteller gewählten Gebiet und der erworbenen besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Prüfungsgespräch durch einen Ausschuß.
- (2) Antragsberechtigte sind nur Zahnärzte, die Mitglieder eines bayerischen zahnärztlichen Bezirksverbandes sind. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Abschluß der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit bei der Bayerischen Landes Zahnärztekammer gestellt werden.

§ 11 Prüfungsausschuß und Widerspruchsausschuß

- (1) Die Bayerische Landes Zahnärztekammer bildet zur Durchführung des Prüfungsgesprächs für jedes in dieser Weiterbildungsordnung bestimmte Gebiet einen Ausschuß (Prüfungsausschuß).
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bestellt unbeschadet des gegebenenfalls vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zu bestimmenden weiteren Mitgliedes der Vorstand; dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter festzusetzen.
Der Prüfungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit drei Zahnärzten, von denen mindestens zwei zur Weiterbildung für das zu prüfende Gebiet ermächtigt sein müssen; darunter soll ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer sein. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz bestimmten Mitgliedes durchgeführt werden.
- (3) Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Jeder Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Zu Beratungen bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Bayerischen Landes Zahnärztekammer ein Widerspruchsausschuß gebildet. Für die Bestellung der Mitglieder und die Bestimmung des Vorsitzenden gelten Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 und für die Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses bei Widerspruchsentscheidungen Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

- (6) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreter und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Mitglieder, ihrer Stellvertreter und des Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Organe der Bayerischen Landeszahnärztekammer. Die Bestellung gilt bis zur Neubestellung nach Ablauf der Wahlperiode fort.

§ 12 Zulassung zur Prüfung

- (1) Im Auftrag der Bayerischen Landeszahnärztekammer entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuß über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn der ordnungsgemäße Abschluß der Weiterbildung durch Zeugnisse nachgewiesen ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen.
- (2) Der Entscheidung darüber, ob eine gründliche und eingehende Weiterbildung erfolgt und nachgewiesen ist, insbesondere, ob die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben und nachgewiesen sind, welche nach dem Abschnitt 3 der Weiterbildungsordnung gefordert werden, werden die vom Vorstand zu beschließenden Richtlinien zugrunde gelegt.
- (3) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind.

§ 13 Prüfung

- (1) Die Bayerische Landeszahnärztekammer setzt den Termin zur Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.
- (2) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jeden Antragsteller in der Regel 45 Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als vier Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.
- (3) Die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in einem Prüfungsgespräch durch den jeweiligen Prüfungsausschuß geprüft. Der jeweilige Prüfungsausschuß entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise sowie der im Prüfungsgespräch dargelegten Kenntnisse und Fertigkeiten des Antragstellers, ob dieser die vorgeschriebene Weiterbildung auf dem Gebiet erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Kommt der Prüfungsausschuß mehrheitlich zu dem Ergebnis, daß der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit des Antragstellers zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind.
- (5) Die Dauer der verlängerten Weiterbildung beträgt mindestens drei Monate, höchstens aber zwei Jahre. Die besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgelegten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung beinhalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte zahnärztliche Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und Wissenslücken auszugleichen.
- (6) In den Fällen des Abs. 4 kann der Prüfungsausschuß als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildungszeit auch die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen; er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht überschreiten soll.
- (7) Wenn der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- (8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß enthalten
1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
 2. den Namen des Geprüften,
 3. den Prüfungsgegenstand,
 4. die gestellten Fragen und Vermerke über deren Beantwortung,
 5. Ort, Beginn und Ende der Prüfung und
 6. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuß gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 14 Prüfungsentscheidung

- (1) Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses legt das Ergebnis der Prüfung schriftlich nieder und teilt es der Bayerischen Landeszahnärztekammer mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Bayerische Landeszahnärztekammer dem Antragsteller eine Urkunde nach § 1 Abs. 2 aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Bayerische Landeszahnärztekammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuß beschlossenen Auflagen gemäß § 13 Abs. 4 bis 6.
- (4) Gegen den Bescheid der Bayerischen Landeszahnärztekammer nach Abs. 3 kann der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der §§ 69 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einlegen, sofern nicht unmittelbar Klage erhoben wird. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

§ 15 Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann nach Erfüllung der Auflagen beim nächsten Prüfungstermin, frühestens jedoch nach drei Monaten, wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 11 bis 14 entsprechend.

§ 16 Anerkennung bei gleichwertiger Weiterbildung

- (1) Wer in einem von § 2 und vom Abschnitt 3 der Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Bayerische Landeszahnärztekammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 11 bis 14 entsprechende Anwendung.
- (2) Eine nicht abgeschlossene, von § 2 und dem 3. Abschnitt der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten angerechnet und nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeit entscheidet die Bayerische Landeszahnärztekammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 17 Gebühren

- (1) Die Bayerische Landeszahnärztekammer erhebt nach Maßgabe einer zu erlassenden Gebührenordnung von jedem Prüfungsteilnehmer eine Prüfungsgebühr für die durch die Prüfung verursachten Kosten.
- (2) Die im Vollzug dieser Weiterbildungsordnung anfallenden Gebühren richten sich nach einer von der BLZK zu erlassenden Gebührenordnung.

3. Abschnitt Gebietsbezeichnungen

I. Kieferorthopädie

§ 18 [Gebietsbezeichnung, Dauer]

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie lautet „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“. Wer diese Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in diesem Gebiet tätig werden.
- (2) Die Weiterbildungszeit beträgt mindestens vier Jahre.
- (3) Die Weiterbildung hat mit der allgemeinen zahnärztlichen Tätigkeit zu beginnen (§ 2 Abs. 6). Sie kann in allen Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen oder in zugelassenen Instituten oder vergleichbaren Einrichtungen (Weiterbildungsstätten), mit Ausnahme der zugelassenen Ausbildungsstätten für Kieferorthopädie sowie in allen allgemeinen zahnärztlichen Praxen, die insoweit als zugelassen und deren Inhaber als ermächtigt gelten, durchgeführt werden; § 5 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

§ 19 [Antrag]

- (1) Dem Antrag auf Anerkennung zur Führung der Gebietsbezeichnung nach § 18 Abs. 1 sind beizufügen:
 1. die Approbationsurkunde bzw. die Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundegesetz (in beglaubigter Abschrift),
 2. alle Zeugnisse und Nachweise über die Ableistung und die Inhalte der vorgeschriebenen Weiterbildung (§ 5 Abs. 3).
- (2) Die Anerkennung erhält, wer die vorgeschriebene Weiterbildung (§ 18 Abs. 2 und 3) erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 20 Inhalt der Weiterbildung

- (1) Die Kieferorthopädie umfasst die Prävention, Erkennung und Behandlung kieferorthopädischer Erkrankungen und Fehlbildungen einschließlich funktioneller Störungen des Kauorgans, soweit diese auf kieferorthopädischen Ursachen beruhen, mit den entsprechenden Untersuchungsverfahren einschließlich der interdisziplinären Kombinationsbehandlungen sowie der Rehabilitation in jedem Lebensalter.
- (2) Im einzelnen sind im Rahmen der Weiterbildung die Vermittlung, der Erwerb und der Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den theoretischen Grundlagen, in der allgemeinen Diagnostik und Differentialdiagnostik kieferorthopädischer Erkrankungen und Funktionsstörungen, insbesondere in den klinischen und instrumentellen Untersuchungsverfahren, der technischen Kieferorthopädie, der Indikationsstellung zu den verschiedenen Behandlungsverfahren der kieferorthopädischen Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen, der selbständigen Planung und Durchführung der fachspezifischen Behandlungen mit prognostischer und epikritischer Beurteilung und Nachuntersuchung einschließlich der Berücksichtigung der allgemein Zahnärztlichen und sonst relevanten Befunde und Behandlungsbedürfnissen sowie der entsprechenden Nachsorge zu unterweisen.

Hierzu gehören die in der Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung im einzelnen dargelegten eingehenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten.
- (3) Gegenüber der Bayerischen Landeszahnärztekammer ist der Nachweis über die Ableistung einer mindestens 1200 Stunden umfassenden klinischen Weiterbildungsmaßnahme, welche die fachspezifische Weiterbildung begleitet, zu führen.

Innerhalb dieser Weiterbildungsmaßnahme sind höchstens 800 Stunden in organisierten Veranstaltungen wie Vorlesungen, Seminaren und Fallvorstellungen abzuleisten, in denen medizinische Grundlagen sowie

Kenntnisse und Fertigkeiten in der Diagnostik und Therapie, unter besonderer Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte, sowie Kenntnisse in der Ätiologie und im Praxismanagement zu vermitteln sind; die erfolgreiche Teilnahme ist durch entsprechende Zeugnisse nachzuweisen.

Die restliche Zeit der klinischen Weiterbildung entfällt auf das Eigenstudium; über dieses ist ein Nachweis zu führen.

Näheres regeln vom Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer zu erlassende Richtlinien.

§ 21 [Ermächtigung]

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung setzt unbeschadet § 5 Abs. 2 voraus, daß der Zahnarzt die Anerkennung für das Gebiet Kieferorthopädie besitzt und die letzten fünf Jahre vor der Antragstellung auf Ermächtigung zur Weiterbildung für Kieferorthopädie ausschließlich in diesem Gebiet tätig war. Die Bayerische Landeszahnärztekammer kann hinsichtlich der Tätigkeitsdauer an Polikliniken für Kieferorthopädie einer Universität Ausnahmen zulassen.
- (2) Dem Antrag auf Ermächtigung ist eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, in welcher Form die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Die Bayerische Landeszahnärztekammer kann weitere Nachweise verlangen.

§ 22 [Anrechnungszeiten]

Von der vorgeschriebenen, zeitlich zusammenhängenden, kieferorthopädischen Weiterbildungszeit können bis zu drei Jahren bei einer nach § 5 Abs. 1 genannten Weiterbildungsstätte angerechnet werden.

II. Zahnärztliche Chirurgie

§ 23 [Gebietsbezeichnung, Dauer, Antrag]

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie lautet: „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“
- (2) Die Weiterbildung beträgt mindestens vier Jahre.
- (3) Die Weiterbildung hat mit der allgemeinen zahnärztlichen Tätigkeit zu beginnen. Sie kann in allen Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen oder in zugelassenen Instituten oder vergleichbaren Einrichtungen (Weiterbildungsstätten), mit Ausnahme der zugelassenen Ausbildungsstätten für Kieferorthopädie, sowie in allen allgemeinen zahnärztlichen Praxen, die insoweit als zugelassen und deren Inhaber als ermächtigt gelten, durchgeführt werden; § 5 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Dem Antrag auf Anerkennung sind beizufügen:
 1. die Approbationsurkunde bzw. die Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundengesetz (in beglaubigter Abschrift),
 2. alle Zeugnisse und Nachweise über die Ableistung und die Inhalte der vorgeschriebenen Weiterbildung (§ 5 Abs. 3).
- (5) Die Anerkennung zur Führung der Gebietsbezeichnung nach Abs. 1 erhält, wer die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (6) Wer die Gebietsbezeichnung nach Abs. 1 führt, braucht sich in seiner Tätigkeit nicht auf das Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie beschränken.

§ 24 Inhalt der Weiterbildung

- (1) Das Gebiet der Oralchirurgie und die Weiterbildung auf diesem Gebiet umfassen die Prävention, Erkennung und Behandlung von Erkrankungen der Mundschleimhaut, der Kiefer und Zähne sowie des stomatognathen Systems als Ganzes, soweit eine chirurgische Therapie ansteht. Insbesondere gehören die akuten und chronischen Traumafolgen der Region hierzu. Nachsorgeverfahren bei vorangegangenen oralchirurgischen Interventionen und dazugehörigen Begutachtungen sind spezielle Aufgabenbereiche des Weiterbilders.
- (2) Im einzelnen sind im Rahmen der Weiterbildung die in der Anlage 2 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.
- (3) In den klinischen Weiterbildungsstätten ist neben den in Abs. 2 aufgeführten Punkten das Schwergewicht auf die Vermittlung alternativer Operationsverfahren und von Randgebieten – Anästhesiologie mit Reanimation, Pathologie sowie Operationsnachbehandlung mit interdisziplinärem Arztbericht – zu legen.
- (4) Die in der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind anhand eines Operationskataloges nachzuweisen.

§ 25 [Voraussetzungen der Ermächtigung]

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung setzt unbeschadet § 5 Abs. 2 voraus, daß der Zahnarzt entweder
 1. die Anerkennung für das Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie oder
 2. die Anerkennung für das Gebiet Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie nach der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns besitzt und die letzten fünf Jahre vor Antragstellung überwiegend auf einem der in Nr. 1 und 2 genannten Gebieten tätig war.
- (2) Die Praxis eines zur Weiterbildung nach Abs. 1 Nr. 1 ermächtigten Zahnarztes soll einer Zielsetzung folgen, die vorwiegend auf das Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie ausgerichtet ist.

§ 26 [Anrechnungszeiten]

- (1) Eine Weiterbildung bei einem ermächtigten Weiterbilder an den Kliniken und Polikliniken der Universitäten kann bis zu drei Jahren angerechnet werden. Eine Weiterbildungszeit an einer sonstigen Weiterbildungsstätte nach § 5 Abs. 1 einschließlich mund-, kiefer- und gesichtschirurgischer Belegabteilungen kann angerechnet werden,
 1. bis zu drei Jahren, wenn die Zahl von 1000 zahnärztlich-chirurgischen Eingriffen an zu versorgenden Patienten
 2. bis zu zwei Jahren, wenn die Zahl von 800 zahnärztlich-chirurgischen Eingriffen an zu versorgenden Patienten

in den der Zulassung vorangegangenen letzten 12 Monaten nicht unterschritten wurde. Darunter sollen sich in jeweils 10% der Fälle Behandlungen von Unfallverletzten (Traumaversorgung) befinden. Die zu versorgenden Patienten müssen nicht stationäre Fälle sein, auch teilstationäre (tageschirurgische) Leistungen sind zu berücksichtigen.

Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des Satzes 2 kann eine Anrechnung bis zu den dort genannten Zeiten erfolgen, wenn das mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

- (2) Eine Weiterbildung in der Praxis eines nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ermächtigten Zahnarztes, der die nach Abs. 1 S. 2 nachzuweisenden Fallzahlen an zahnärztlich-chirurgischen Eingriffen einschließlich der Fälle über die Behandlung von Unfallverletzten nicht nachzuweisen vermag, kann nur bis zu einem Jahr angerechnet werden.

Eine Weiterbildung in der Praxis eines nach § 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Ermächtigten kann unbeschadet der Regelung in Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und S. 3 bis zur Dauer von zwei Jahren angerechnet werden.

- (3) Sofern das allgemeine zahnärztliche Jahr nicht in einer allgemeinen zahnärztlichen Praxis abgeleistet wird, soll die vierjährige Weiterbildung an nicht mehr als zwei Weiterbildungsstätten abgeleistet werden.

4. Abschnitt **Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 27 [Übergangsregelung]

- (1) Die bisher von der Bayerischen Landeszahnärztekammer ausgesprochenen Anerkennungen gelten mit der Maßgabe fort, daß wahlweise die in § 18 bzw. § 23 bestimmten Fachzahnarztbezeichnungen zu führen sind oder die bislang geführte Bezeichnung „Zahnarzt für Kieferorthopädie“ oder „Kieferorthopäde“ bzw. „Zahnarzt, Oralchirurgie“ beibehalten wird.
- (2) Zahnärzte, die sich am 01.01.2004 in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisherigen geltenden Bestimmungen abschließen. Sie führen bei erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung in jedem Falle wahlweise entweder die entsprechende Bezeichnung nach § 18 Abs. 1 bzw. § 23 Abs. 1 oder die entsprechende der bisherigen Bezeichnungen, wie sie in Abs. 1 am Ende für die Gebiete der Kieferorthopädie und der Oralchirurgie wiedergegeben sind.

§ 28 [Anerkennung, Ermächtigung nach der Fachzahnarztverordnung]

Die bisher von der Bayerischen Landeszahnärztekammer erteilten Anerkennungen als kieferorthopädische Ausbildungsstätte nach § 3 der früheren Fachzahnarztordnung für die bayerischen Zahnärzte gelten als Ermächtigung nach § 21 dieser Weiterbildungsordnung. Die Zulassungen und Ermächtigungen nach der Weiterbildungsordnung für die bayerischen Zahnärzte in der Fassung vom 01.01.1979 gelten fort.

§ 29 [Anerkennung, Weiterbildung in anderen Bundesländern]

Die von den anderen zuständigen Berufsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin erteilten Anerkennungen gelten auch im Bereich der Bayerischen Landeszahnärztekammer mit der Maßgabe, daß die entsprechenden, in dieser Weiterbildungsordnung bestimmten Bezeichnungen zu führen sind. Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin erbrachten Weiterbildungszeiten bei einem ermächtigten Weiterbilder in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte werden im Bereich der Bayerischen Landeszahnärztekammer anerkannt.

§ 30 Inkrafttreten *(Vom Abdruck wurde abgesehen).*

Anlage 1 zu § 20 Abs. 2 WBO

eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der kieferorthopädischen Nomenklatur
- der Anatomie, Pathologie, Physiologie, Pathophysiologie und der Entwicklung des Gesichtsschädels und des Kauorgans
- Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik angeborener und im Kindesalter erworbener skelettaler und dentaler Anomalien und funktioneller Störungen des stomatognathen Systems
- Epidemiologie, Einfluß von Erbe und Umwelt, statisch-funktionellen Zusammenhängen, fachspezifischen (fachrelevanten) Syndromen, kieferorthopädischer Werkstoffkunde
- der kieferorthopädischen Biomechanik
- den Einflußmöglichkeiten der verschiedenen Behandlungsmittel auf Skelett, Weichteile und Dentition
- den Untersuchungsmethoden, hierzu gehören
 - allgemeine Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich instrumenteller Untersuchungsmethoden
 - die funktionsorientierte Dokumentation der intermaxillären Situation und Okklusion mittels Modellen
 - die fotografische Diagnostik
 - die diagnostische Radiologie (Röntgendiagnostik) des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes und cephalometrischer Untersuchungen und Auswertungen, Wachstums- und Behandlungsanalysen
 - die Indikationsstellung zu und die Befunderhebung von anderen bildgebenden Verfahren
- der selbständigen Planung und Durchführung kieferorthopädischer Behandlungen der verschiedenen Krankheitsbilder mit verschiedenen Verfahren und Mitteln, dazu gehört:
 - eine Mindestzahl (unter Aufsicht) selbständig durchgeführter diagnostischer Auswertungen von Befundunterlagen und detaillierter Planungen
 - eine Mindestzahl (unter Aufsicht) selbständig durchgeführter Geräteplanungen (technische Kfo)
 - eine Mindestzahl klinischer Behandlungsstunden
 - eine Mindestzahl hauptverantwortlich (unter Aufsicht weitgehend selbständig) durchgeführter Behandlungen mit Vorlage der vollständigen Befundunterlagen und der Abschlußdokumentation einer angeforderten Mindestzahl davon
 - die Mitwirkung bei der Behandlung von kraniofazialen Fehlbildungen
 - die Mitwirkung bei speziellen interdisziplinären Behandlungsfällen (z. B. orthodontisch-kieferchirurgische Kombination, Erwachsene, kranio-mandibuläre Dysfunktion, parodontal-kieferorthopädische Kombination, kieferorthopädisch-restaurative Kombination)
 - der Planung, Wirkungsweise und Eingliederung von herausnehmbaren, partiell festsitzenden und festsitzenden Behandlungsmitteln
- der Anweisung des Gebrauchs und der Erklärung möglicher Nebenwirkungen von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln
- der Bedeutung der Compliance (aktiven Mitarbeit der Patienten) für die Erreichbarkeit des Behandlungszieles
- der Prophylaxe während kieferorthopädischer Behandlungen
- der Retention und Langzeitwirkung
- den Grenzen der kieferorthopädischen Behandlungsmöglichkeiten
- der epikritischen Beurteilung der Behandlungsergebnisse

- den Zusammenhängen mit anderen Teilgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und den fachrelevanten Grenzgebieten der Medizin
- der Dokumentation von Befunden, (zahnärztlichem) ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- der psychosomatischen Grundversorgung
- der Qualitätssicherung ärztlicher (zahnärztlicher) Berufsausübung
- der Begutachtung

Anlage 2 zu § 24 Abs. 2 WBO

Der Weiterzubildende soll zur Bewertung des chirurgischen und anästhesiologischen Risikos lernen, medizinische Zusammenhänge zu erfassen und zu berücksichtigen. Er soll eingehende Kenntnisse in der Anatomie, Pathologie und Pathophysiologie der Mund-, Kiefer-, Gesichtsregion unter Einschluß aller Veränderungen der Mundschleimhaut erwerben. Die für das Fachgebiet notwendigen Kenntnisse in Innerer Medizin, Anästhesie, Dermatologie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Chirurgie, Pathologie, Neurologie, Physiologie, Radiologie, Pharmakologie, Toxikologie, Geriatrie, Forensik, Hygiene und klinischer Labordiagnostik sind während der Weiterbildungszeit zu vertiefen. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten, Zahnärzten, Zahnärzten anderer Fachgebiete, Ärzten und Zahnärzten in Kliniken und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Weiter sind Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Hinsichten zu vermitteln:

Erkennung und chirurgische Behandlung von Veränderungen der Mundschleimhaut unter besonderer Berücksichtigung der Präcancerosen, von hyperplasiogenen Atypien, der benignen Tumoren, von Stoffwechsel- und Blutsystemerkrankungen mit oraler Symptomatik, von allen Veränderungen des Kieferskelettes im Zuge von Systemerkrankungen und Fehlbildungen, durch periapikale Entzündungen, Zysten, odontogene Tumoren, spezifische Erkrankungen wie Aktinomykose, Tuberkulose etc., Osteomyelitis, Erkrankungen der Kaumuskulatur und Nervenerkrankungen der Kiefer-, Gesichtsregion, der forensischen Pathologie und der Begutachtung in der Zahn-, Mund-, Kieferregion. Besondere Bedeutung kommt der Traumatologie der Zähne und Kiefer zu.

Im Rahmen der Diagnostik sind auch Kenntnisse zu vermitteln zur Pathophysiologie, Anästhesiologie und Notfallmedizin, zur Radiologie (einschließlich Strahlenschutz und neue bildgebende Verfahren), zur forensischen Pathologie in der Zahn-, Mund-, Kieferregion, und zur gutachterlichen Beurteilung.

Im Rahmen der Therapie sind auch Kenntnisse zu vermitteln zur Schnittführung unter Beachtung anatomischer Strukturen, zur Nahttechnik, zur Versorgung von Blutungen, zur Biopsietechnik, zur präprothetischen Chirurgie sowie zu oralchirurgischen Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Kieferorthopäden, zu Erkrankungen der Kaumuskulatur und des Kiefergelenks, zu Nervenerkrankungen der Kiefer-, Gesichtsregion – bei letzterer beschränkt auf die sensiblen Anteile des nervus infraorbitalis sowie des nervus alveolaris inferior –, zu Parodontologie, zu Methoden der oralen Implantologie unter Wertung biomedizinischer Gesichtspunkte, zu alternativen Schienungsverfahren bei Frakturen durch dento-alveoläre Drahtnähte, Plattenosteosynthesen, prothetische Behelfe im Verbund mit transkutanen Drahtfixationen.

Das Wissen um Risiken basierend auf allgemein-medizinischen Erkrankungen und von Maßnahmen der Notfallmedizin sind Bestandteil der Weiterbildung.